

Beschluss (gegen die Stimmen von ÖDP/München-Liste, FDP - BAYERNPARTEI, DIE LINKE./Die PARTEI und AfD)

1. Vom Vortrag der Referentin wird Kenntnis genommen.
2. Der Stadtrat stimmt zu, dass die Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, den Auftrag zur Prozesssteuerung und dem Projektmanagement wie unter Ziff. 1. a) im Vortrag der Referentin dargestellt in Zusammenarbeit mit dem Direktorium – HA II, Vergabestelle 1 an eine*n externe*n Auftragnehmer*in vergibt. Die Beauftragung umfasst insbesondere das fachliche und organisatorische Projektmanagement, die strategische Beratung, das Risk Management sowie die Koordination aller erforderlichen und soweit vom Stadtrat beschlossenen Zusammenführungsprozesse.
3. Der 3. Bürgermeisterin, Frau Verena Dietl, wird entsprechend dem Vortrag der Referentin unter Ziff. 1. b) die Aufgabe zugewiesen, die Vorbereitung und - vorbehaltlich einer entsprechenden Entscheidung des Stadtrates hierüber - die weitere Umsetzung einer Zusammenführung der städtischen Wohnungsbaugesellschaften in übergeordneter Funktion gesamtstädtisch zu koordinieren und zu begleiten (Art. 46 Abs. 1 Satz 2 BayGO). Soweit erforderlich, wird der Oberbürgermeister gebeten, ihr entsprechende Befugnisse zum Handeln nach innen und außen einzuräumen (Art. 39 Abs. 2 BayGO).
4. Gemäß dem Vortrag der Referentin in Ziff. 1. c) wird eine Kooperationsleitung bestehend aus den Geschäftsführungen der GEWOFAG Holding GmbH und der GWG Städtische Wohnungsgesellschaft München GmbH eingerichtet.
Ziel ist immer einen Konsens zu erreichen. Bei Stimmengleichheit gilt die Stimme des/der dienstältesten Geschäftsführers/in doppelt.

5. Die Alleingeschafterin weist im Sinne einer Gesellschafterweisung die vier Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer der betroffenen Tochterunternehmen an, betriebsbedingte Kündigungen und Änderungskündigungen im Zusammenhang mit der Zusammenführung der Wohnungsbaugesellschaften auszuschließen.

6. Für die Beauftragung externer Beratungen wird für die Jahre 2022 – 2025 insgesamt ein Budget i. H. v. 5 Mio. EUR zur Verfügung gestellt, das sich hinsichtlich der geschätzten Jahresbedarfe wie folgt auf die einzelnen Jahre verteilt:

Geschätzter Jahresbedarf für das Jahr 2022: Sachkosten i. H. v. 2 Mio. EUR

Geschätzter Jahresbedarf für das Jahr 2023: Sachkosten i. H. v. 1 Mio. EUR

Geschätzter Jahresbedarf für das Jahr 2024: Sachkosten i. H. v. 1 Mio. EUR

Geschätzter Jahresbedarf für das Jahr 2025: Sachkosten i. H. v. 1 Mio. EUR.

Das Gesamtbudget für die Beauftragung externer Beratungen und die zugrundeliegenden Sachkosten sind als „Rahmen“ zu verstehen. Dieses Budget steht alleine der Gesellschafterin Landeshauptstadt München zur Verfügung und kann bedarfsabhängig in Anspruch genommen werden. Alle weiteren Kosten (insbesondere für Beratungsleistungen), die bei den Wohnungsbaugesellschaften anfallen, sind von diesen (gemäß der Kooperationsvereinbarung) selbst zu tragen.

Den Ausführungen zur Unabweisbarkeit und Nichtplanbarkeit im Vortrag wird zugestimmt. Das Referat für Stadtplanung und Bauordnung wird beauftragt, die einmal erforderlichen Haushaltsmittel im Rahmen der Haushaltsplanaufstellungen 2022 mit 2025 bei der Stadtkämmerei anzumelden. Das Produktkostenbudget des Produkts 38111320, Beteiligungsmanagement erhöht sich in 2022 um 2 Mio. EUR, für die Jahre 2023 mit 2025 um jeweils 1 Mio. EUR, davon sind 2 Mio. EUR in 2022, und jeweils 1 Mio. EUR in 2023, 2024 und 2025 zahlungswirksam (Produktauszahlungsbudget).

7. Das Direktorium – HA II, Vergabestelle 1 führt das Vergabeverfahren zur Beauftragung einer externen Beratung mit der Prozesssteuerung und dem Projektmanagement gemäß Ziff. 2 des Antrags zu den in dieser Vorlage und der nichtöffentlichen Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 05111 genannten Bedingungen durch. Der Zuschlag wird auf das wirtschaftlichste Angebot nach Maßgabe der in dieser Beschlussvorlage definierten Kriterien erteilt.

8. Einer erneuten Stadtratsbefassung bedarf es nicht, wenn aus vergaberechtlichen Gründen eine Änderung der Wahl der Vergabe- und Vertragsordnung, der Vergabeverfahrensart, der Eignungskriterien oder der Zuschlagskriterien erforderlich sein sollte, um Rügen abzuwehren, Nachprüfungsverfahren abzuwenden oder zu beenden, oder weil das Vergabeverfahren aus vergaberechtlichen Gründen aufgehoben werden muss.

9. Der Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle. Der Beschluss unterliegt der Beschlussvollzugskontrolle des zuständigen Fachreferats aber insoweit, falls von der Ziff. **8** des Antrags Gebrauch gemacht werden sollte.